OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351621/6/RW

Datum:
Linz, 14. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.10.2024, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.03.2025

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.10.2024, GZ: SJF/SH insofern abgeändert als der Rückzahlungsbetrag mit 1.213,64 Euro festgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Auf Antrag des Magistrates Linz als Träger der Sozialhilfe vom 15.10.2024 auf Rückerstattung der Sozialhilfeleistung wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.10.2024, GZ: SJF/SH, ausgesprochen, dass vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die in der Zeit von 23.02.2024 bis 31.08.2024 zuerkannte Geldleistung in der Höhe des Gesamtbetrages von 2.910,51 Euro rückzuzahlen ist.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf habe laut Sozialhilfezuerkennungsbescheid von 23.02.2024 bis 31.08.2024 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und zur Deckung des Wohnbedarfes erhalten. Der Bf lebe in Haushaltsgemeinschaft zusammen mit seinem volljährigen Sohn B__.

Die Wohnung sei vom Sohn gemietet und der Bf habe keinen monatlichen Mietaufwand zu bezahlen. In der Zeit von 23.02.2024 bis 31.08.2024 sei bei der Berechnung der an den Bf gewährten Sozialhilfe das monatliche Einkommen des Sohnes, dieser habe bis 09.06.2024 Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 39,56 Euro und ab 10.06.2024 einen Lohn bezogen, nicht berücksichtigt worden.

Es sei in der Zeit von 23.02.2024 bis 31.08.2024 zu viel an Sozialhilfe ausbezahlt worden. Daraus sei ein Übergenuss in Höhe von 2.910,51 Euro entstanden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 11.11.2024 fristgerecht Beschwerde, in welcher der Bf vorbringt, der belangten Behörde sei das Einkommen des Sohnes mitgeteilt worden. Das anzurechnende Einkommen sei der belangten Behörde somit bekannt gewesen und es lägen in einem solchen Fall die Voraussetzungen für eine Rückerstattung nicht vor. Es sei nach der ständigen Judikatur des VfGH auch unzulässig den Wohnaufwand für eine erwachsene Person zu kürzen, wenn eine andere Person im gemeinsamen Haushalt die Miete bezahle.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23.01.2025 eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.01.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am

10.03.2025. An der Verhandlung hat der Bf und die belangte Behörde teilgenommen. Zudem wurde B__ der Sohn des Bf als Zeuge einvernommen.

I.5. Von der belangten Behörde wurde in der Verhandlung ergänzend vorgebracht, den Sozialhilfeübergenuss aus dem Jahr 2023 in Höhe von 6,79 Euro habe man schon von der Auszahlung für Februar 2024 einbehalten. Dieser Übergenuss hafte daher nicht mehr offen aus, sodass lediglich noch ein zurückzuzahlender Übergenuss in Höhe von 2.903,72 Euro bestehe. Eine vergleichsweise Lösung betreffend die Forderung auf Rückzahlung sei mit dem Bf nicht versucht worden. Da der Bf wegen des Einkommens des Sohnes, der am 10.06.2024 wieder zu arbeiten begonnen habe aus dem Leistungsbezug herausgefallen sei, habe man sich veranlasst gesehen, den gegenständlichen Rückerstattungsbescheid zu erlassen. Nach dem Wissensstand der belangten Behörde sei die erste Lohnauszahlung an den Sohn des Bf erst im Juli 2024 erfolgt.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der am 01.03.1943 geborene Bf kann aufgrund seines Alters keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und hat kein Einkommen.

II.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.03.2024 wurde dem Bf aufgrund seines Antrages vom 23.02.2024 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 23.02.2024 mit dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt. Die Leistung wurde bis 31.08.2024 befristet. In der Begründung dieses Bescheides ist festgehalten, dass die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG aufgrund des fehlenden Wohnungsaufwandes im entsprechenden Ausmaß gemäß dem derzeitigen Sachstand reduziert wird. Zur genauen Berechnung verweist die Begründung des Bescheides auf ein beiliegendes Berechnungsblatt. Im „Berechnungsblatt für laufende Geldleistungen von 23.02.2024 bis 31.03.2024 (in Euro) nach Oö SOHAG" wird der dort ermittelte Geldleistungsanspruch des Bf um 202,27 Euro reduziert, weil dieser keinen Wohnungsaufwand hat. Gegen den Bescheid vom 12.03.2024 hat der Bf kein Rechtsmittel erhoben.

II.3. B__ unterstützt seinen Vater den Bf in behördlichen Angelegenheiten, weil der Vater kein Deutsch spricht. Auch bei der Stellung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe hat B__ dem Bf geholfen und für diesen den Antrag eingebracht. B__ ist der deutschen Sprache sehr gut mächtig. Mit 23.02.2024 brachte B__ für den Bf bei der belangten Behörde den Antrag auf Leistung der Sozialhilfe ein. Diesem Antrag war das „Hinweisblatt zur Sozialhilfe gemäß Oö. SOHAG" angeschlossen. In diesem Hinweisblatt ist zur Überschrift „Anzeige- und Rückerstattungspflicht" vermerkt, dass der Antragsteller jede ihm bekannte

Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Haushaltssituation usw., unverzüglich nach dem Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen hat, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Darauf, dass bei einer Verletzung der Anzeigepflicht oder wegen bewusst unwahrer Angaben eine zu Unrecht gewährte Sozialhilfe rückzuerstatten ist, weist dieses Hinweisblatt zur Überschrift „Anzeige- und Rückerstattungspflicht" ebenso ausdrücklich hin.

B__ wurde im Zuge der Antragstellung für seinen Vater von der belangten Behörde auch dezidiert gesagt, dass diese auch sein Einkommen kennen muss.

II.4. Dem Antrag vom 23.02.2024 ist das „Beiblatt für volljährige Personen" angeschlossen. In diesem Beiblatt ist ausgefüllt, dass B__ die Miete von monatlich 466,71 Euro, sowie die Energiekosten in Höhe von monatlich 38 Euro und die Heizung mit monatlich 59,60 Euro bezahlt. Bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung war bekannt, dass der Bf für das Wohnen beim Sohn nichts zu zahlen hat.

II.5. Weiters wurde im „Beiblatt für volljährige Personen" vermerkt, dass B__ zuletzt den Beruf als Lagerhilfsarbeiter ausgeübt hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung ein tägliches AMS Entgelt in Höhe von 39,56 Euro bezog. Seinen AMS-Bezug gab B__ im Beiblatt an, weil ihm die belangte Behörde im Zuge der Antragstellung dezidiert gesagt hat, dass diese auch sein Einkommen kennen muss. Mit 10.06.2024 hat B__ zu arbeiten begonnen.

II.6. Trotz der Angaben im „Beiblatt für volljährige Personen" hat die belangte Behörde im Zuerkennungsbescheid vom 12.03.2024 den Arbeitslosengeldbezug des Sohnes nicht berücksichtigt. Auch in den Berechnungsblättern, wobei der Zuerkennungsbescheid vom 12.03.2024 in der Begründung auf die im Berechnungsblatt dargestellte Einkommenssituation verweist, wird der AMS Bezug des Sohnes des Bf nicht angerechnet. Weder im Berechnungsblatt von 23.02.2024 bis 31.03.2024, noch im Berechnungsblatt von 01.04.2024 bis 30.04.2024, noch im Berechnungsblatt von 01.05.2024 bis 31.08.2024 wird der bis einschließlich Juni 2024 an B__ ausbezahlte AMS Bezug, auf den in diesen Berechnungsblättern ermittelten Geldleistungsanspruch des Bf angerechnet.

II.7. Die Nichtanrechnung des AMS Bezuges des Sohnes des Bf auf dessen Geldleistungsanspruch führte dazu, dass an den Bf ein Sozialhilfeübergenuss im Februar 2024 in Höhe von 139,68 Euro, im März 2024 in Höhe von 338,15 Euro, im April 2024 in Höhe von 417,27 Euro, im Mai 2024 in Höhe von 377,71 Euro und im Juni 2024 in Höhe von 417,27 Euro ausbezahlt wurde. Insgesamt beträgt der

aus der Nichtanrechnung des AMS Bezuges resultierende Übergenuss im Zeitraum Februar 2024 bis einschließlich Juni 2024 1.690,08 Euro.

II.8. B__ hat die belangte Behörde erst am 20.08.2024, als er für den Bf einen Folgeantrag auf Gewährung der Sozialhilfe gestellt hat, davon in Kenntnis gesetzt, dass er seit 10.06.2024 wieder arbeitet. Der erste Lohn wurde B__ erst im Juli 2024 ausbezahlt. Zum Folgeantrag erließ die belangte Behörde einen Verbesserungsauftrag. Dieser veranlasste B__, dass er seine Lohnzettel beginnend mit Juni 2024 der belangten Behörde am 23.08.2024 vorlegte. Der Grund, weshalb B__ die belangte Behörde nicht sofort davon in Kenntnis gesetzt hat, dass er wieder arbeitet, sondern diese Information erst am 20.08.2024 bzw. ausreichend konkret am 23.08.2024 durch Übermittlung der Lohnzettel erfolgte, kann nicht festgestellt werden.

II.9. Aufgrund der Mitteilung vom 20.08.2024 bzw nach Übermittlung der Lohnzettel am 23.08.2024 sah sich die belangte Behörde veranlasst, eine Neuberechnung der bereits an den Bf ausbezahlten Geldleistung für den Zeitraum Februar 2024 bis einschließlich August 2024 vorzunehmen. Die belangte Behörde hat am 28.08.2024 neue Berechnungsblätter erstellt in denen nun der AMS Bezug und ab Juli 2024 der Lohn des B__ auf den Geldleistungsanspruch des Bf angerechnet wird. Diese Neuberechnung ergab, dass der Bf aufgrund der Einkommenshöhe seines Sohnes mit Juli 2024 aus dem Leistungsbezug herausfiel, was den Magistrat der Stadt Linz als Träger der Sozialhilfe veranlasste, den Antrag auf Rückerstattung des dem Bf zugekommenen Sozialhilfeübergenusses zu stellen. Über diesen entschied die belangte Behörde schlussendlich mit dem bekämpften Bescheid vom 16.10.2024. Eine vergleichsweise Lösung hat der Magistrat der Stadt Linz als Träger der Sozialhilfe vor der Antragstellung auf Rückerstattung bei der belangten Behörde nicht mit dem Bf gesucht.

II.10. Im Jahr 2023 hat der Bf bereits einen Sozialhilfeübergenuss in Höhe von 6,79 Euro erhalten. Dieser wurde bereits von der Auszahlung der Geldleistung für Februar 2024 einbehalten, sodass lediglich noch der Übergenuss für den Zeitraum Februar 2024 bis August 2024 in Höhe von gesamt 2.903,72 Euro zur Rückzahlung offen aushaftet.

II.11. Daraus, dass der Lohn von B__ zunächst nicht angerechnet werden konnte, resultiert ein an den Bf für Juli 2024 ausbezahlter Übergenuss an Sozialhilfe in Höhe von 606,82 Euro und im August 2024 in Höhe von ebenso 606,82 Euro. Insgesamt beträgt der aus der Nichtanrechnung des Lohnes resultierende Übergenuss des Bf an Sozialhilfeleistung im Zeitraum Juli 2024 bis August 2024 1.213,64 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Unterlagen, des von der belangten Behörde vorgelegten Aktes, sowie aus dem ergänzenden Vorbringen der belangten Behörde in der Verhandlung vom 10.03.2025 und aus der Einvernahme des Zeugen B__.

III.2. Vor allem hat die belangte Behörde in der Verhandlung am 10.03.2025 außer Streit gestellt, dass der Sozialhilfeübergenuss aus dem Jahr 2023 in Höhe von 6,79 Euro von der Auszahlung der Geldleistung für Februar 2024 bereits einbehalten wurde. Somit wurde von der belangten Behörde klargestellt, dass auch nach ihrer Berechnung lediglich der Betrag von 2.903,72 Euro und nicht der Betrag von 2.910,51 Euro, wie inhaltlich im Spruch des bekämpften Bescheides offensichtlich irrtümlich entschieden, zurück zu bezahlen ist.

III.3. Der Zeuge B__ hat insbesondere eingeräumt, dass ihm bei der Antragstellung auf Leistung der Sozialhilfe für seinen Vater von der belangten Behörde gesagt wurde, dass diese auch sein Einkommen kennen muss. Deshalb hat er zunächst im Zuge der Antragstellung für seinen Vater auch seinen damals vorliegenden AMS Bezug der belangten Behörde mitgeteilt bzw das Beiblatt zum Antrag dementsprechend ausgefüllt. Dazu, warum er dennoch von der Aufnahme einer Beschäftigung am 10.06.2024 und seinem Lohn, den er daraus ab Juli 2024 bezog, die belangte Behörde nicht sofort in Kenntnis setzte, blieb der Zeuge dem Gericht eine Erklärung schuldig. Demzufolge konnte in diesem Zusammenhang nur eine Negativfeststellung getroffen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten

Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe

1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

IV.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Rückerstattungspflicht nach dem Oö. SOHAG.

IV.3. Zunächst ist festzuhalten, dass die belangte Behörde was den AMS Bezug des Sohnes des Bf betrifft, die im bekämpften Bescheid auferlegte Rückerstattungspflicht zutreffend nicht auf § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG gestützt hat. Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde im Beiblatt des vom Bf am 23.02.2024 gestellten Antrages auf Zuerkennung der Sozialhilfe angegeben, dass B__ der Sohn des Bf mit dem er im gemeinsamen Haushalt lebt, zum Zeitpunkt der Antragstellung ein tägliches AMS Entgelt in Höhe von 39,56 Euro bezog. Da der Bf im Zeitpunkt der Antragstellung das Einkommen seines Sohnes der belangten Behörde offengelegt hat, liegt keine Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 iVm. § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG vor. Der Bf hat das Einkommen seines Sohnes

auch nicht bewusst verschwiegen, sodass eine Rückerstattungspflicht auch nicht mit § 28 Abs. 2 Z 2 Oö. SOHAG begründet werden kann.

IV.4. Somit ist zu prüfen, ob eine Rückerstattungspflicht gemäß § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG besteht. § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG ordnet an, dass eine Rückerstattungspflicht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs 4 Oö. SOHAG besteht. § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG sieht vor, dass bei wechselnden Einkommen zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden kann.

IV.4.1. Fallbezogen kommt es daher für die (grundsätzliche) Zulässigkeit einer Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG (und damit einer Verpflichtung zur Rückerstattung gemäß § 28 Abs. 7 erster Fall Oö. SOHAG) darauf an, ob der Arbeitslosengeldbezug des Sohnes und in weiterer Folge dessen erst seit Juli 2024 vorliegender Lohn vom unbestimmten Gesetzesbegriff „wechselnden" Einkommen iSd § 13 Abs. 4 erster Satz erster Fall Oö. SOHAG umfasst ist. Zur Vornahme dieser Beurteilung ist die Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes „wechselnden" erforderlich. Wie der Gesetzesbegriff „Einkommen" zu verstehen ist, dazu liegt bereits eine Rechtsprechung des VwGH vor. In der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird nämlich als Einkommen bezeichnet, was dem Bezieher tatsächlich zufließt und ihm zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht (VwGH Ro 2018/12/0014; Ro 2014/10/0027).

IV.4.2. Das Oö. SOHAG sieht keine ausdrückliche Bestimmung zur Auslegung von unbestimmten Gesetzesbegriffen vor. Ziel der Auslegung ist die Feststellung des gesetzgeberischen Willens. Zur Methodik bei der Gesetzesauslegung gibt § 6 ABGB eine Richtschnur vor, welche mangels Alternativen im Oö. SOHAG und weil § 6 ABGB eine allgemeine Grundregel festlegt, die nicht auf das ABGB beschränkt ist, sondern die methodische Grundlage der Auslegung für die gesamte Rechtsordnung festlegt (Schauer in Kletecka/ Schauer, ABGB-ON, Rz 3), auch zur Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes „wechselnden" herangezogen werden kann.

Gemäß § 6 ABGB darf einem Gesetz in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. § 6 ABGB sieht für die Auslegung drei Erkenntnisquellen vor, nämlich die eigentümliche Bedeutung der Worte (Wortauslegung), ihr Zusammenhang (systematische oder logische Interpretation) sowie die klare Absicht des Gesetzgebers. Auf welche Weise die Absicht des Gesetzgebers – soweit sie sich nicht bereits aus dem Wortsinn und der systematischen Interpretation ergibt- festzustellen ist, ist in § 6 ABGB nicht geregelt (Schauer in Kletecka/ Schauer, ABGB-ON, Rz 2).

IV.4.3. Mit der bloßen Wortinterpretation lässt sich gegenständlich noch nicht abschließend klären, ob der unbestimmte Gesetzesbegriff „wechselnden" iSd § 13 Abs. 4 erster Satz erster Fall Oö. SOHAG auch das Einkommen eines Dritten und nicht nur jenes des Antragstellers bzw. des Bezugsberechtigten umfasst.

Bei Anwendung der systematischen Interpretation ist entscheidend, dass die Bestimmung des § 13 Abs. 4 Oö SOHAG in keiner Weise einen Bezug zur Bestimmung des § 14 Oö. SOHAG herstellt, in der unter anderem die Berücksichtigung von Leistungen Dritter geregelt ist. § 13 Oö. SOHAG spricht fortlaufend nur von der „bezugsberechtigten Person" gemeint von demjenigen der die Sozialhilfe beantragt hat und dem diese gewährt wurde, nicht aber von Leistungen Dritter bzw. fallbezogen vom Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Personen. Zur Anrechenbarkeit von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person findet sich eine Regelung erst in der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG.

Als conclusio ist daher bei Anwendung der systematischen Interpretation der zweifelsfreie Rückschluss zu ziehen, dass sich der unbestimmte Gesetzesbegriff „wechselnden" nur auf das Einkommen des Antragstellers bzw. des Bezugsberechtigten und nicht auf das Einkommen von unterhaltspflichtigen Angehörigen des Antragstellers bzw. Angehörigen des Bezugsberechtigten bezieht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass nur das Einkommen des Bf und nicht auch das Einkommen von seinem Sohn vom Gesetzesbegriff „wechselnden" umfasst ist.

IV.4.4. Da das Einkommen des unterhaltspflichtigen im gemeinsamen Haushalt mit dem Bf lebenden Sohnes auch nicht als Vorschussleistung zu qualifizieren ist, bleibt für die Anwendung des § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG iVm § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG kein Raum. Da die Rückerstattung auch nicht auf eine Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 iVm. § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG gestützt werden kann, war die Abweisung des Begehrens des Trägers der Sozialhilfe auf Rückerstattung jenes Teiles des Übergenusses, der aus der Nichtanrechnung des AMS Bezuges des Sohnes resultiert, die logische Konsequenz. Aus der Nichtanrechnung des AMS Bezuges des Sohnes resultiert nach den getroffenen Feststellungen für den Zeitraum Februar 2024 bis einschließlich Juni 2024 ein Sozialhilfeübergenuss in Höhe von 1.690,08 Euro.

Aus diesen Gründen war der Beschwerde teilweise Folge zu geben und der Bescheid der belangten Behörde dahingehend abzuändern, dass der Bf an den Magistrat Linz als Träger der Sozialhilfe den Betrag von 1.690,08 Euro nicht zurückzuzahlen hat.

Weiters muss der Bf auch den Betrag von 6,79 Euro nicht zurückzahlen, weil diesen das Magistrat Linz durch Einbehalt im Monat Februar 2024 bereits erhalten hat.

Insgesamt war daher der Bf insofern mit seiner Beschwerde erfolgreich, als dieser den Betrag von 1.696,87 Euro nicht mehr zurückzuzahlen hat.

IV.5. Anders verhält es sich mit dem Übergenuss an Sozialhilfe, der daraus resultiert, dass der Bf bzw sein Sohn der für den Bf den Antrag auf Sozialhilfe gestellt hat, seine am 10.06.2024 aufgenommene Beschäftigung und seinen Lohn den er ab Juli 2024 erhielt, nicht unverzüglich der belangten Behörde gemeldet hat.

IV.5.1. Dieser Umstand wurde der belangten Behörde erst im Zuge der Folgeantragstellung am 20.08.2024 und durch Übermittlung der Lohnunterlagen am 23.08.2024 mitgeteilt. Dem Sohn des Bf, der sich um die Sozialhilfeagenden des Bf kümmert, weil der Bf kein Deutsch spricht, wurde bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung am 23.02.2024 gesagt, dass er die belangte Behörde auch über sein Einkommen in Kenntnis setzen muss.

Zudem war dem Antrag vom 23.02.2024 das „Hinweisblatt zur Sozialhilfe gemäß Oö. SOHAG" angeschlossen. In diesem Hinweisblatt ist zur Überschrift „Anzeige- und Rückerstattungspflicht" vermerkt, dass der Antragsteller jede ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Haushaltssituation usw., unverzüglich nach dem Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen der belangten Behörde anzuzeigen hat.

Obwohl der Sohn des Bf, der die Sozialhilfeagenden des Bf für diesen regelte, wusste, dass er unverzüglich längstens binnen 14 Tagen eine Änderung seiner Einkommensverhältnisse der belangten Behörde melden muss, hat er dies nicht getan. Vom Umstand, dass er am 10.06.2024 zu arbeiten begonnen hat und vom bereits im Juli 2024 an ihn ausbezahlten Lohn, informierte er die Behörde nicht unverzüglich, sondern erst Wochen später am 20.08.2024.

IV.5.2. Das Verhalten des Sohnes muss sich der Bf zurechnen lassen, weil dieser zuließ, dass der Sohn ihn bei der Antragstellung auf Sozialhilfegewährung unterstützt. Somit liegt hinsichtlich des auf den Geldleistungsanspruch des Bf gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG anzurechnenden Lohnes des Sohnes des Bf eine Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 28 Absatz 1 Oö SOHAG vor. Aus der Nichtanrechnung des Lohnes des Sohnes des Bf resultiert im Zeitraum Juli 2024 bis August 2024 ein Sozialhilfeübergenuss des Bf in Höhe von 1.213,64 Euro.

Diesen muss der Bf an den Magistrat als Träger der Sozialhilfe gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zurückerstatten.

IV.6. Zum Vorbringen des Bf in der Beschwerde, dass der Wohnaufwand für eine erwachsene Person nicht gekürzt hätte werden dürfen, wenn eine andere Person

im gemeinsamen Haushalt lebt, genügt der Hinweis, dass der Bf den Zuerkennungsbescheid vom 12.03.2024 nicht bekämpft hat, obwohl in dessen Begründung festgehalten ist, dass die Summe der Geld- und Sachleistungen gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG aufgrund des fehlenden Wohnungsaufwandes im entsprechenden Ausmaß gemäß dem derzeitigen Sachstand reduziert wird.

Auch die Berechnung im „Berechnungsblatt für laufende Geldleistungen von 23.02.2024 bis 31.03.2024 (in Euro) nach Oö SOHAG" in dieser wird der Geldleistungsanspruch des Bf um 202,27 Euro reduziert, weil dieser keinen Wohnungsaufwand hat, nahm der Bf nicht zum Anlass, um ein Rechtsmittel gegen den Bescheid vom 12.03.2024 einzulegen. Die Kürzung des Geldleistungsanspruches des Bf wegen des fehlenden Wohnaufwandes hat der Bf sohin akzeptiert und muss demzufolge nicht weiter darauf eingegangen werden, ob die Reduktion des Geldleistungsanspruches des Bf rechtlich korrekt war.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner